

# RS Vfgh 2008/9/29 A2/07 - A14/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2008

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz 1956

## Norm

B-VG Art137 / sonstige zulässige Klagen

B-VG Art137 / sonstige Klagen

EG Art39

GehG 1956 §12, §113, §126, §127

Verordnung (EWG) Nr 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(Freizügigkeitsverordnung) Art7

## Leitsatz

Zulässigkeit der Staatshaftungsklage eines Beamten wegen behaupteter gemeinschaftsrechtswidriger Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs; Abweisung der Klage auf Auszahlung von infolge Versagung derbesoldungsrechtlichen Höherreihung nicht zuerkannten Bezugsteilen; kein offenkundiger Verstoß der Entscheidung des VfGH betreffend die Beförderung des Beamten gegen Gemeinschaftsrecht; Eingehen auf gemeinschaftsrechtliche Fragen zur Freizügigkeit

## Rechtssatz

Behauptung des Klägers, dass seinem Staatshaftungsanspruch sowohl "legislatives Unrecht" als auch eine rechtswidrig ergangene Entscheidung des VfGH zu Grunde liegt.

Die anspruchsbegründenden Handlungen und Unterlassungen sind im vorliegenden Fall nicht unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen; Tätigwerden eines Vollzugsorgans, nämlich des VfGH, der eine allfällige Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch den Gesetzgeber hätte aufgreifen können.

Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über die Klage daher nur insoweit, als die behauptete Verletzung des Gemeinschaftsrechts einer Entscheidung des VfGH zuzurechnen ist.

Vertretbare Rechtsauffassung des VfGH in seinem E v 18.12.03, ZI2002/12/0196, dass sich mangels eines Rechtsanspruches auf Beförderungen aus dem Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung ergebe, "wonach im Ermessen der Dienstbehörde liegende Ernennungsakte als mit Wirksamkeit an anderen (für den Beamten optimalen) Zeitpunkten vorgenommen zu gelten hätten".

Allfällige Verletzung der Vorlagepflicht allein führt noch nicht notwendigerweise zur Bejahung eines Staatshaftungsanspruches.

Der VfGH hat sich mit den vom Beschwerdeführer angestellten gemeinschaftsrechtlichen Ausführungen befasst. Es ist ihm in Hinblick auf die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH 30.11.00, Rs C-195/98, Österreichischer

Gewerkschaftsbund, EuGH 30.09.03, Rs C-224/01, Köbler) nicht vorzuwerfen, wenn er im Ergebnis davon ausgegangen ist, dass die zitierten Urteile andere Fallkonstellationen als die hier vorliegende betreffen; unter Bedachtnahme auf die Materialien zur Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl I 87, und die erwähnten Urteile sowie die in der Folge ergangenen Urteile des EuGH zu Art39 EG und Art7 VO (EWG) 1612/68, die sich mit der Anrechnung von Dienstzeiten befassen (zB EuGH 12.05.05, Rs C-278/03, Kommission/Italien), ist die dem Erkenntnis des VfGH zu Grunde liegende Rechtsauffassung vertretbar.

Siehe ebenso A14/08, E v 22.09.09 (Zurückweisung der Klage, soweit sie nicht die besoldungsrechtliche Stellung des Beschwerdeführers im Gehaltssystem, sondern die Pensionsbemessung betrifft).

#### **Entscheidungstexte**

- A 2/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 A 2/07
- A 14/08  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2009 A 14/08

#### **Schlagworte**

Dienstrecht, Bezüge, Vorrückung, Stichtag, Beförderung, Recht aufFreizügigkeit, VfGH / Klagen, Staatshaftung, EU-Recht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:A2.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.03.2011

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)